" Role Rain

Bauvorschriften.

- 1) Für die Stellung der Gebäude gelten die Einzeichnungen im Lageplan als Richtlinien.
- 2) Für die Stockwerkszahl sind die Einträge im Lageplan maßgebend.
- 3) Bei einstockiger Bebauung, Kniestock bis 70 cm zulässig, Dachneigung ca 48°.
- 4) Dachaufbauten sind nur insoweit zulässig, als die geschlossene Dachform nicht beeinträchtigt wird.
- 5) Bei zweistockiger Bebauung sind keine Kniestöcke und keine Dachaufbauten zugelassen, Dachneigung ca 35°.
- 6) Jn dem Bauverbotsstreifen können Nebengebäude im Sinne des Art. 81 der Bauordnung im Einzelfalle zugelassen werden.
- 7) Bei der Einreichung der Baugesuche für Hauptgebäude sind später geplante
 Nebengebäude im Umriß anzugeben und so zu gestalten, daß auf dem Nachbargrundstück ein ähnliches Bauwesen unter einem Satteldach angebaut werden kann.
- 8) Einfriedigungen der Grundstücke gegen die Straßen sind einheitlich für die einzelnen Straßenzüge (nach § 19 Abs. 1 der Ortsbausatzung) auszuführen. Die vorgesehene Einfriedigung ist mit dem Baugesuch für das Hauptgebäude zur Genehmigung einzureichen.

Vermessungsamt Kirchheim u.Teck

2 2. Mai 1954

W. Den